

V KNEP G 02/15

PA 560/16

Gas Connect Austria  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

Trans Austria Gasleitung GmbH  
Geschäftsführung  
Wiedner Hauptstraße 120  
1050 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrages der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 1.12.2015 auf Ergänzung der Genehmigung des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2015, sowie ergänzender Unterlagen vom 18.12.2015, 22. und 29.1.2016, ergeht gemäß § 64 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 226/2015 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

### **I. Spruch**

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 64 GWG 2011 folgende eingereichte Projekte:

- TAG 2015/03 „US Flow Meters ARN-BMGT“,
- TAG 2015/04 „NOxER II“.

2. Die Genehmigung der Projekte TAG 2015/03 und TAG 2015/04 erfolgt unter der Auflage, dass die Projektdatenblätter für beide Projekte zusammen mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan für den Planungszeitraum 2016 – 2025 auf der Internetseite des Marktgebietsmanagers veröffentlicht wird.
3. Die Projektdatenblätter zu den Projekten TAG 2015/3 und TAG 2015/4 als Ergänzung zum ‚Koordinierter Netzentwicklungsplan 2015 (Planungszeitraum 2016 – 2025)‘ bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

### **I.1. Rechtliche Grundlagen**

Der Marktgebietsmanager ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 iVm § 63 Abs. 1 GWG 2011 verpflichtet, jährlich in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 zu erstellen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Marktgebietsmanager den Netzentwicklungsplan mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren und veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen. Die Fernleitungsunternehmen haben jährlich einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. an der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans mitzuwirken (§ 62 Abs. 1 Z 20 GWG 2011).

Die Fernleitungsnetzbetreiber in einem Marktgebiet legen der Regulierungsbehörde den koordinierten Netzentwicklungsplan gemeinsam zur Genehmigung vor, der Marktgebietsmanager hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 62 Abs. 1 Z 20 iVm § 63 Abs. 2 GWG 2011).

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 64 Abs. 1 GWG 2011 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 63 Abs. 3 GWG 2011 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmer über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Infrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll die Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), die Deckung der Transporterfordernisse und die Erfüllung der Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 994/2010 (§ 63 Abs. 4 GWG 2011) gewährleistet werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 63 Abs. 5 GWG 2011 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Gasaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs. 1 der Verordnung 715/2009/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs. 3 lit b der Verordnung 715/2009/EG sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Kapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und der langfristigen Planung zu berücksichtigen (§ 63 Abs. 6 GWG 2011).

Die Marktteilnehmer haben umgekehrt dem Marktgebietsmanager bzw. dem Fernleitungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen und Speicheranlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Fernleitungsnetzes haben. Der Marktgebietsmanager bzw. der Fernleitungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 63 Abs. 7 GWG 2011).

In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, sind die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und auf Aufforderung der Behörde die Dokumentation der Entscheidung vorzulegen (§ 63 Abs. 8 GWG 2011).

Rechtsfolgenseitig normiert § 64 Abs. 4 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen sind. Gemäß § 64 Abs. 5 GWG 2011 kann die Regulierungsbehörde vom Fernleitungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG ist für die Genehmigung des koordinierten Netzentwicklungsplans der Vorstand der E-Control Austria zuständig.

## **I.2. Verfahrensverlauf**

Mit Bescheid V KNEP G 01/15 vom 27.10.2015 wurde der KNEP 2015 (Planungszeitraum 2016 – 2025) unter der Auflage genehmigt, dass TAG bis zum 1.12.2015 Ersatzinvestitionen als neu zu genehmigende Projekte samt Beilagen und Projektdatenblatt, entsprechend den Projektblättern in Kapitel 10.2 "Projektanträge" des Koordinierten Netzentwicklungsplan (in der Folge: KNEP) für den Planungszeitraum 2016 – 2025, je Ersatzinvestition einzureichen hat.

Der Bescheid führt dazu unter anderem aus, dass dem Zweck des KNEP entsprechend auch Ersatzinvestitionen, die wichtige Infrastrukturen iSd § 63 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 betreffen, in den KNEP aufzunehmen sind.

TAG hat im Zuge des Verfahrens V KNEP G 01/15 Informationen zu Ersatzinvestitionen vorgelegt, allerdings nicht in den zu genehmigenden KNEP aufgenommen. Daher war die Genehmigung unter der Auflage der Nachreichung der Ersatzinvestitionen als Ergänzung zum KNEP 2015 zu erteilen.

Die Antragstellerin kam dieser Verpflichtung mit der Einreichung zur Ergänzung der Genehmigung des KNEP im Umfang des Netzentwicklungsplans der TAG als Fernleitungsnetzbetreiber fristgerecht nach.

Mit Schreiben vom 9.12.2015 (PA 18309) wurde TAG gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die zur Genehmigung eingereichten Ergänzungen des KNEP hinsichtlich bestimmter Punkte zu verbessern und weiterführende Unterlagen beizubringen, um die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investition gemäß § 63 Abs 1 GWG 2011 nachzuweisen. TAG kam dieser Aufforderung am 18.12.2015 nach.

Im Rahmen einer Besprechung am 13.1.2016 wurden offene Fragestellungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und technische Angemessenheit der eingereichten Ersatzinvestitionen erläutert.

Am 22. und 29.1.2016 übermittelte TAG weitere ergänzende Unterlagen.

Eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version der Projektblätter für die Projekte TAG 2015/03 und TAG 2015/04 wurde dem Marktgebietsmanager (in der Folge: MGM) und Gas Connect Austria GmbH (in der Folge: GCA) am 09.2.2016 zur Verfügung gestellt.

Zur Genehmigung wurden folgende Projekte neu eingereicht:

- TAG 2015/03 „US Flow Meters ARN-BMGT“,
- TAG 2015/04 „NOxER II“.

### **I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerinnen sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Mit Bescheid vom 7. August 2015 wurde die GCA als MGM des Marktgebiets Ost bis zum 30. September 2016 benannt.

Fernleitungen des Marktgebiets Ost sind die Trans-Austria-Gasleitung (TAG), die West-Austria-Gasleitung (WAG), das Primärverteilungssystem 1 (PVS 1), die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), die Süd-Ost-Leitung (SOL), die Penta West (PW), die Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP). Fernleitungsnetzbetreiber (in der Folge: FNB) sind die TAG sowie die GCA (PVS 1, HAG, SOL, PW, KIP, WAG).

Das Fernleitungsnetz der GCA verfügt über folgende physische Einspeisepunkte: Baumgarten GCA und Baumgarten WAG (Grenze Slowakei), Überackern ABG und Überackern SUDAL sowie Oberkappel (Grenze Deutschland), Speicherpunkte 7Fields und MAB/WAG; weiters über folgende Ausspeisepunkte: Mosonmagyaróvár (Grenze Ungarn), Überackern ABG und Überackern SUDAL sowie Oberkappel (Grenze Deutschland), Murfeld (Grenze Slowenien), Petrzalka und Baumgarten WAG (Grenze Slowakei), Speicherpunkte 7Fields und MAB/WAG. Zu den nicht-physischen Einspeisepunkten der GCA zählen Mosonmagyaróvár (Grenze Ungarn), Murfeld (Grenze Slowenien) sowie Petrzalka (Grenze Slowakei). Das Fernleitungsnetz der TAG verfügt über die Einspeisepunkte Baumgarten TAG (Grenze Slowakei) und Arnoldstein (Grenze Italien) sowie über den Ausspeisepunkt Arnoldstein (Grenze Italien).

Der Infrastrukturstandard im Marktgebiet Ost beträgt 237 %. Dieses Kriterium wurde nach der im Anhang I der VO (EU) Nr. 2010/994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (SoS-VO) normierten N-1 Berechnung und den von MGM und Verteilergebietsmanager aktualisierten Daten berechnet.

Im österreichischen Gasnetz beträgt das Verhältnis von Elektrokompessorleistung zur Gaskompessorleistung derzeit 47 Prozent zu 53 Prozent.

#### **I.4. Rechtliche Beurteilung**

Die einzelnen Fernleitungsunternehmen sind gemäß § 62 Abs. 1 Z 20 GWG 2011 verpflichtet, einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. an der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans mitzuwirken.

Wie sich schon aus der Begründung des Bescheids V KNEP G 01/15 ergibt, sind dem Zweck des KNEP entsprechend auch Ersatzinvestitionen, die wichtige Infrastrukturen iSd § 63 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 betreffen, in den KNEP aufzunehmen. Außerdem soll gem. § 63 Abs. 8 GWG 2011 der KNEP unter anderem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder den Betrieb von Leitungsanlagen umfassen; auch Ersatzinvestitionen können solche Vorhaben sein, womit diese vom Wortlaut des Gesetzes umfasst sind. Ersatzinvestitionen können ebenfalls einen Beitrag dazu leisten die Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher sowie die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit) sicher zu stellen (z.B. Elektroverdichter als Ersatz für Gasverdichter).

Generell muss auch bei Ersatzinvestitionen immer analysiert werden, ob durch eine optimierte Projektplanung und -ausgestaltung die Interoperabilität zwischen den Netzen verbessert werden kann.

In diesem Zusammenhang wurden die FNB bereits im letztjährigen Genehmigungsbescheid (V KNEP G 01/14) aufgefordert, wesentliche Ersatzinvestitionen, wie insbesondere den Tausch von Verdichtereinheiten oder den Umstieg von Gas- auf Elektroverdichter, im KNEP als Projekte aufzunehmen, damit die Behörde die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit bewerten kann.

Beide FNB haben in den vertraulichen Beilagen zum KNEP 2015 die geplanten Ersatzinvestitionen aufgelistet. Allerdings wurden Angaben zu den technischen Details sowie Kosten der Investitionen nur teilweise offen gelegt.

Der KNEP 2015 enthält in der Einreichfassung keine Angaben zu Ersatzinvestitionen. Daher war die Einreichung entsprechender Projekte mittels Auflage vorzuschreiben.

Die eingereichten Ersatzinvestitionen enthalten gemäß § 63 Abs. 3 Z 3 GWG 2011 einen indikativen Zeitplan für ihre Durchführung. In den vertraulichen Beilagen sowie in den Projektbeschreibungen werden gemäß § 63 Abs. 8 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Gründe der einzelnen Vorhaben dargestellt.

Projekt 2015/03: „US Flow Meters ARN-BMGT“

Im Rahmen des Projektes TAG 2015/03 sollen die bestehenden Blendenmessungen in den Messstationen Arnoldstein und Baumgarten durch Ultraschallzähler-Messungen ersetzt werden. In der Messstation Arnoldstein sind acht und in der Messstation Baumgarten sechs Messstrecken von diesem Tausch betroffen. Im Zuge der Adaptionen in der Messstation Arnoldstein werden auch acht der bestehenden Filterseparatoren ersetzt.

Das Projekt TAG 2015/03 „US Flow Meters ARN-BMGT“ verbessert die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Gasmessung und ist daher antragsgemäß zu genehmigen. Diese Ersatzinvestition dient der Aufrechterhaltung der Funktionalität des bestehenden Netzes. Das Projekt TAG 2015/03 führt zu keiner Veränderung der bestehenden Kapazitäten.

#### Projekt 2015/04: „NOxER II“

Aufgrund des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EGK) sowie anlagenrechtlicher Bescheide der zuständigen Behörden und den damit verbundenen Grenzwerten für NOx Emissionen sind die bestehenden FRAME 3 Gasturbinen in den Kompressorstationen Baumgarten, Grafendorf und Ruden schrittweise außer Betrieb zunehmen. TAG hat im Rahmen von hydraulischen Studien mögliche Varianten für den Ersatz der bestehenden Verdichter analysiert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studien sowie weiterer technischer, energiewirtschaftlicher und wirtschaftlicher Analysen wurde entschieden die bestehenden Verdichtereinheiten (FR3) durch Elektroverdichter (ELCO Maschinen) zu ersetzen bzw. bei den bereits bestehenden Verdichtereinheiten (GE PGT25) das „compressor bundle“ gegebenenfalls auszutauschen.

Im Rahmen des Projektes TAG 2015/04: „NOxER II“ sollen zehn FRAME 3 Maschinen ausgebaut, vier neue ELCO Maschinen in den bestehenden Verdichterstationen eingebaut sowie die entsprechenden Elektroversorgungssysteme verlegt werden.

Das Projekt TAG 2015/04 „NOxER II“ reduziert die NOx Emissionen in den bestehenden Verdichterstationen Baumgarten, Grafendorf und Ruden und ist daher antragsgemäß zu genehmigen. Es handelt sich bei diesem Projekt um eine Ersatzinvestition, wobei die Funktionalität des bestehenden Netzes aufrechterhalten bleibt. Das Projekt TAG 2015/04 führt zu keiner Veränderung der bestehenden Kapazitäten, allerdings wird das Gasdruckprofil des TAG Systems verändert. Die Antragstellerin konnte der Behörde die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes nachweisen.

Die Projektdatenblätter für die Projekte TAG 2015/03 „US Flow Meters ARN-BMGT“ und TAG 2015/04 „NOxER II“ sind ergänzend zum KNEP 2015 zu veröffentlichen.

Die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten koordinierten Netzentwicklungsplan verbundenen angemessenen Kosten sind gemäß § 64 Abs. 4 GWG 2011 bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte zu berücksichtigen, eine Aktualisierung erfolgt ex post auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. Ausschreibungsunterlagen und Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Nach derzeitigem Stand scheinen die im KNEP, hier im Rahmen des Netzentwicklungsplans der TAG, angeführten Werte – trotz der starken Schwankungsbreite in der Kostenabschätzung iHv bis zu +/-25 % – noch plausibel. Sie sind jedoch in den Folgeverfahren zur Genehmigung des KNEP von TAG einer Evaluierung zu unterziehen. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen. In diesem Verfahren werden auch die laufenden Betriebskosten, insbesondere Energie- und Wartungskosten, einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass der (Strom-)Leistungspreis, gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2016, auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen ist.

Für den KNEP für den Planungszeitraum 2017 - 2026 besteht die Anforderung, die Detailtiefe der Beschreibung der Ersatzinvestitionen an jene für Neuprojekte entsprechend anzupassen und diese Projekte im KNEP entsprechend darzustellen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 3 Abs 1 BVwG-EGebV zu entrichten.



#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 3,90 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt **EUR 18,20** gemäß § 3 Abs 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19.2.2016

Der Vorstand



DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied



DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstandsmitglied

Beilage: .1 Projektdatenblätter zu den Projekten TAG 2015/3 und TAG 2015/4 als Ergänzung zum ‚Koordinierter Netzentwicklungsplan 2015 (Planungszeitraum 2016-2025)‘

Ergeht als Bescheid an:

1. Gas Connect Austria  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien
2. TAG Trans Austria Gasleitung GmbH  
Geschäftsführung  
Wiedner Hauptstraße 120  
1050 Wien

per RSb

